



NEWSLETTER

Anwaltskanzlei Schweizer & Burkert



Ausgabe 1/2017

Neues und Wissenswertes aus der Rechtsprechung

Seite 1

Skurrile und verrückte Rechtsstreitereien



DIE UNGLAUBLICH VERRÜCKTE STORY RUND UM EINE ZIGARREN- VERSICHERUNG IN DEN USA

Hier kommt ein geradezu unglaublicher Rechtsstreit. Die Story ist wahr und hat sich tatsächlich wie beschrieben zugetragen. Ein Rechtsanwalt im Bundesstaat North Carolina kaufte sich eine Kiste mit sehr teuren Zigarren. Anschliessend versicherte er seinen wertvollen

Erwerb – unter anderem auch gegen Feuerschäden. In den folgenden Monaten rauchte der Anwalt seine Zigarren mit viel Genuss vollständig auf. Nach seiner letzten Zigarre meldete er sich bei seiner Versicherung und forderte Unkostenerstattung durch den ihm entstandenen Brandschaden ein.

Zur Begründung führte der Anwalt aus, dass seine Zigarren durch eine Serie kleiner Feuerschäden komplett vernichtet worden seien.

Natürlich reagierte die Versicherung und weigerte sich rundheraus, diesen „Schaden“ zu regulieren mit der Begründung, die Zigarren wären ihrer Bestimmung gemäß verbraucht worden.

Der Rechtsanwalt gab sich damit nicht zufrieden. Er ging vor Gericht, verklagte die Versicherung – und gewann! Das Gericht stimmte mit der Versicherung überein, dass der Anspruch

unverschämt sei, doch aus der Versicherungspolice ergab sich ohne jeden Zweifel, dass die Zigarren gegen jede Art von Feuer versichert seien und Haftungsausschlüsse nicht bestünden. Folglich müsse die Versicherung zahlen, denn Sie hatte die Police selbst ausgestellt und unterschrieben.

Eigentlich war mit einer Berufung der Versicherung zu rechnen, doch statt dessen akzeptierte sie das Urteil sofort und bezahlte \$ 15.000 an Schadensersatz an den Rechtsanwalt. Die Story ist noch nicht zu Ende, es kommt noch viel besser, aber lesen Sie doch bitte selbst...



DER SCHUSS GING NACH HINTEN LOS, ABER WIE!

Mit sich selbst und der Welt im Allgemeinen zufrieden, löste der Anwalt den Scheck der Versicherung ein. Doch schon am nächsten Tag stand die



Polizei vor seiner Türe: Mit einem Haftbefehl wegen 24 erwiesenen Fällen von Brandstiftung. Im folgenden Gerichtsverfahren wurde unser pfiffiger Rechtsanwalt wegen vorsätzlicher Inbrandsetzung seines versicherten Eigentums zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten (ohne Bewährung) und einer Geldstrafe von \$24.000 verurteilt. Die Begründung lieferte seine zivilrechtliche Klage und seine eigenen Angaben vor Gericht.

KEINEN EURO AN SCHMERZENSGELD FÜR DEN VERPRÜGELTEN LIEBHABER

Verständnis für einen gehörnten Ehemann zeigte das LG Paderborn. Der Ehemann hatte seine Frau und ihren Liebhaber in flagranti erwischt – und zwar in der ehelichen Wohnung, in der auch der 12-jährige Sohn der Eheleute schlief. Der Ehemann verprügelte seinen Nebenbuhler daraufhin so sehr, dass dieser eine Woche im Krankenhaus behandelt werden musste und insgesamt sechs Wochen arbeitsunfähig war. Für diese Verletzungen forderte der Geschädigte Schmerzensgeld.

Erfolg hatte er damit nicht. Die Paderborner Richter stellten zwar fest, dass der Ehemann den Kläger rechtswidrig und schuldhaft verletzt habe. Dessen Mitverschulden überwiege jedoch so sehr, dass es zum völligen Ausschluss eines Schmerzensgeldanspruchs führe.

Das Verhalten des Liebhabers wertete das Gericht als "ungeheure Provokation". Es offenbare ein "besonderes Maß an Hemmungslosigkeit und Unverfrorenheit", sei "schamlos" und von "nicht zu überbietender Dreistigkeit". Vor diesem Hintergrund könne er keine besondere Genugtuung für die erlittenen Verletzungen verlangen. "Dies würde auch dem Rechtsempfinden der Bevölkerung widersprechen" – so das Paderborner Gericht.





AUToFahrER HAFTET NICHT FÜR MASSEnSTERBEN AUFGeregTER HÜHNER

Das Oberlandesgericht Hamm hatte folgenden Fall zu verhandeln: Ein Autofahrer parkte am Straßenrand in unmittelbarer Nähe eines Hühnerstalls. Nach dem Aussteigen schlug er kraftvoll die Türe zu. Dieses plötzliche, laute Geräusch versetzte die Tiere in große Panik – insgesamt 143 Vögel starben. Der Eigentümer der Hühner verklagte daraufhin den Autofahrer auf Schadensersatz.

Doch das Gericht wies die Klage ab. In der Begründung hieß es, die Empfindlichkeit der Hühner hänge mit der Haltung in den engen Stallungen und nicht mit Geräuschen von außen zusammen, das Risiko trage demnach der Tierhalter.

ANWALT MIT VIEL ZU LANGEN „SITZUNGEN“



Eine Kölner Rechtsanwaltskanzlei kürzte einem angestellten Anwalt das Gehalt mit der Begründung, der Jurist würde zu oft aufs Klo gehen. Die Kanzlei führte detailliert Buch über die Toilettenbesuche: Man beobachtete eine „Sitzungszeit“ von insgesamt 384 Minuten innerhalb von 18 Tagen. Hochgerechnet kam die Kanzlei auf insgesamt 90 Stunden zu viel verbrachter Toilettenzeit. Das Nettogehalt wurde daraufhin um knapp 700 Euro gekürzt.

Dagegen klagte der Anwalt und trug vor, er habe während der betreffenden Zeit unter Verdauungsproblemen gelitten.

Das Arbeitsgericht Köln entschied zugunsten des klagenden Anwaltes und erklärte die Gehaltsminderung für rechtswidrig. Die Verdauungsprobleme des Angestellten stellte das Gericht nicht in Zweifel. Die Zeitspanne der Zeiterfassung wurde als zu kurz bemängelt und auch die Hochrechnung wurde abgelehnt. Die Kanzlei hatte dem Anwalt das geminderte Gehalt nachzuzahlen.



KIRCHENSTEUERPFLICHT, OBWOHL EINE VORFAHRIN AUF DEM SCHEITERHAUFEN VERBRANNT WURDE?

Ein Fabrikant weigerte sich Kirchensteuer an das Finanzamt abzuführen, weil einer seiner Vorfahren 1664 auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde.

„Die Erinnerung an diese unmenschliche Behandlung im Glaubenswahn dieser Religionsgemeinschaften machte es ihm als direktem Nachfolger subjektiv unmöglich, Inkassodienst zur weiteren Bereicherung dieser Religionsgesellschaften zu leisten.“

Der Unternehmer stellte den Antrag, ihn von dem „Inkassodienst für kriminell tätig gewesene Religionsgesellschaften“ freizustellen.

So geht das nicht, meinte das Finanzgericht München und belehrte in strafrechtlicher Hinsicht:

„Sowohl die römisch-katholische als auch die evangelische Kirche sind kriminelle Vereinigungen. Schon deshalb nicht, weil ihr Zweck oder ihre Tätigkeit nicht darauf gerichtet ist, Straftaten oder Verbrechen wie Mord und Totschlag zu begehen.“

„Die Vorfahrin des Klägers wurde nicht von der Kirche, sondern von der weltlichen Justiz des damaligen „Heiligen Römischen Reiches“ als „Hexe“ öffentlich verbrannt. Weder die Kirchen, noch der Freistaat Bayern oder die BRD sind Rechtsnachfolger der damaligen Institutionen“. Womit die Argumente des Klägers widerlegt waren.

Trotz der teilweise kuriosen Begründungen des Finanzgerichts ist der Prozess für den Unternehmer immer noch besser verlaufen als der seiner Vorfahrin: Im heutigen Rechtsstaat wird selbst bei skurrilen Gerichtsverfahren nur Geld verbrannt.





SPRITZTOUR MIT KALB – TIERQUÄLEREI?

Ein Landwirt musste sein Kalb transportieren – allerdings standen Auto und Traktor nicht zur Verfügung. So beschloss er kurzerhand, das Kalb auf dem Tank seines Motorrads zu packen. Das Kalb genoss ganz offensichtlich die Fahrt.

Der Landwirt kam in eine Polizeikontrolle. Die Polizisten mussten erkennen, dass das Kalb sich auf dem Tank sichtlich wohl fühlte, denn es weigerte sich standhaft, seinen Platz zu verlassen.

Aber das nutzte dem Landwirt nicht viel. Die Gerichte nahmen Bezug auf eine Ministerialbekanntmachung aus dem Jahre 1876 über die Verhütung der Tierquälerei. Darin war festgelegt, dass zur Beförderung von lebenden Tieren benutzten Fuhrwerke geräumig sein müssen. Diesen Anforderungen wurde das Motorrad nicht gerecht. Der Landwirt argumentierte noch, dass es zum Zeitpunkt des Erlasses der Vorschrift noch gar keine Motorräder gab – für das Gericht war das nicht von Bedeutung.



SENIORIN ZERSCHNIPPELT EURO-SCHEINE

Eine 89jährige, demenzkranke Seniorin zerschneidet Geldscheine im Wert von 18.500 Euro, steckte die Reste in einen Gefrierbeutel, den sie im Eisfach versteckte. Die Bundesbank weigerte sich, die Banknoten zu ersetzen, weil die Zerstörung vorsätzlich erfolgt sei. Der Anwalt der Klägerin argumentierte, dass die alte Dame wegen ihrer Demenz nicht wußte, was sie tat.

Nach den Regeln der Europäischen Zentralbank (EZB) wird Geld bei vorsätzlicher Zerstörung nicht ersetzt. Für eine Erstattung zerstörter Geldscheine müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein: Z. B. mehr als 50 Prozent einer Banknote noch vorhanden sein. Die Richter vertraten die Ansicht, dass die Aktion der Frau nicht dem Verhalten eines geistig gesunden Menschen entspreche, somit sei ihr das Verhalten nicht anzulasten. Die Bundesbank muss die 18.500 Euro ersetzen. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Fotonaachweise: Mit freundlicher Genehmigung von <http://de.123rf.com>